Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 6. November 2008 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 2296) fordern die Grossräte Martin Tschopp und Hugo Raemy, das Steuergesetz so abzuändern, dass die Bezügerinnen und Bezüger von Krankenkassenprämienverbilligungen diese nicht als Einkommen versteuern müssen.

Die Motionäre stellen fest, dass es zwei verschiedene Kategorien von Bezügerinnen und Bezügern einer Krankenkassenprämienverbilligung im Zusammenhang mit der Steuerbarkeit gebe, nämlich Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL), bei denen die Verbilligung bei den Ergänzungsleistungen inbegriffen ist, und die «Normalbezügerinnen und -bezüger», die einen Antrag einreichen müssen. Da für erstere die gemäss Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen erzielten Einkünfte nicht steuerbar sind, müssen auch die in diesen Leistungen inbegriffenen Prämienverbilligungen nicht versteuert werden. Wer hingegen ein Gesuch stellt und eine Prämienverbilligung erhält, muss den entsprechenden Betrag in der Steuererklärung aufführen.

Die Motionäre sind der Meinung, dass dies den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt und das Steuergesetz entsprechend abgeändert werden soll, damit alle Bezügerinnen und Bezüger von Krankenkassenprämienverbilligungen einander gleichgestellt sind.

Antwort des Staatsrates

Die Steuerproblematik, auf die in der Motion aufmerksam gemacht wird, ist darauf zurückzuführen, dass es zwei grundlegend verschiedene Systeme für die Behandlung der Krankenversicherungsprämien zu Lasten der einzelnen Personen gibt. Nach der Sozialgesetzgebung besteht nämlich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Kategorie von AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentnern, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, und den anderen Personen.

Den AHV/IV-Renterinnen und -Rentnern mit EL kann keine Verbilligung der Krankenversicherungsprämien gewährt werden, da diese Prämien in die Berechnung der EL bereits als Ausgaben einbezogen sind. Zudem sind die aufgrund der Bundesgesetzgebung bezogenen EL sowohl nach kantonaler als auch eidgenössischer Steuergesetzgebung steuerfrei.

Den anderen AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentnern, die keine EL beziehen, sowie allen noch aktiven Personen kann eine Prämienverbilligung gewährt werden, sofern sich ihre finanziellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in den nach der einschlägigen Gesetzgebung festgesetzten Grenzen bewegen.

Artikel 34 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) bestimmt, dass die vom Staatsrat für jede Versicherungskategorie pauschal festgelegten Grundprämien der Kranken- und Unfallversicherung unter Abzug der Prämienverbilligung, die der Kantonalen Steuerverwaltung von der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt mitgeteilt wurde, vom Einkommen abgezogen werden können. Zur direkten Bundessteuer sagt die Rechtslehre, dass die Prämienverbilligungen auch als Aufwandminderungen anzusehen seien, gleich wie für die Kantonssteuer (Agner, Peter et

al.: Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 2001, Ergänzungsband, zu Art. 33 Bst. g DBG).

Wer ein Gesuch um Prämienverbilligung stellt, das gutgeheissen wird, muss also den Prämienverbilligungsbetrag von dem vom Staatsrat festgesetzten Pauschalbetrag abziehen. Lediglich der sich daraus ergebende Betrag kann dann in der Steuererklärung als Abzug geltend gemacht werden. Die AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner, die EL beziehen, können ihrerseits die vom Staatsrat festgesetzte pauschale Krankenkassenprämie abziehen.

Da diese beiden Sachverhalte nicht vergleichbar sind, ist es schwierig, von Gleichbehandlung der beiden Kategorien von Bezügerinnen und Bezügern, auf die sich die Motionäre beziehen, sprechen zu wollen. Durch die Steuerbefreiung der EL auf eidgenössischer und kantonaler Ebene wird nämlich schon die Steuerkraft derjenigen, die davon profitieren, gegenüber den anderen verzerrt. In rechtlicher Hinsicht muss man sich jedoch damit abfinden, auch mit den entsprechenden Folgen, insbesondere bezüglich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Ausserdem scheint es normal zu sein, dass jemand, der nicht die gesamten Kosten einer Ausgabe trägt, in der Steuererklärung auch nicht den vollständigen Abzug geltend machen kann. Es stellt sich sogar die Frage, ob nicht eine neue Ungleichbehandlung geschaffen würde zwischen den Steuerpflichtigen, die einen Beitrag erhalten und ihre Prämien somit nicht voll bezahlen, und denjenigen, die keinerlei Beitrag erhalten und ihre Prämien somit ganz selber bezahlen. Wenn diese beiden Kategorien von Steuerpflichtigen Anrecht auf denselben ganzen Abzug hätten, obwohl sie nicht dieselbe Prämie bezahlen, wäre die letztere benachteiligt.

Die Nichtberücksichtigung der Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung in den Steuerveranlagungen hätte für den Kanton eine Einnahmeneinbusse von rund 7 Millionen Franken zur Folge. Für die Gemeinden betragen die finanziellen Auswirkungen rund 80 % des für den Kanton genannten Betrags.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 15. Juni 2009